



Prüfung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen

Antrag der Fraktion FaiR vom 13.06.2020



Inhalt

1. Antrag der Fraktion FaiR vom 13.06.2020
2. Rechtliche Grundlage
3. Planerische Situation in Rottenburg
4. Empfehlung

Antrag der Fraktion FaiR vom 13.06.2020

- Prüfung Umsetzbarkeit, Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen
- Schaffung planerischer Voraussetzungen bei geeigneten Flächen
- Kriterienkatalog (Windleistung, Höhe, Entfernung zur Wohnbebauung, Generatorenleistung etc.)
- Konkrete Gebietsabgrenzung
- Möglichst Umsetzung als Bürgerbeteiligungsmodell

Rechtliche Grundlage

Planungsrechtlich kann die Stadt Flächen im Flächennutzungsplan (FNP) ausweisen, auf denen Windkraftanlagen zulässig sind. Außerhalb dieser Flächen sind dann keine Windkraftanlagen zulässig. Erfolgt keine Ausweisung solcher Flächen im FNP, sind Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert.

Jede einzelne Anlage, die errichtet werden soll, ist ab 50 m Gesamthöhe genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Windkraftanlagen unter 50 m Gesamthöhe werden nach Landesrecht bauordnungsrechtlich genehmigt.

Planerische Situation in Rottenburg

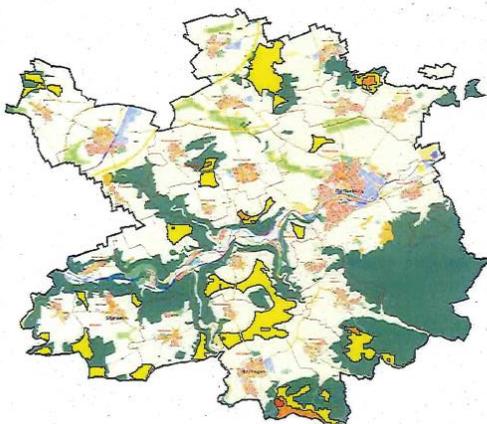
20.12.2011 Aufstellungsbeschluss für Teilflächennutzungsplan Wind

Die Untersuchung hat ergeben, dass aufgrund einer errechneten Windhöffigkeit von 5,50 - 5,75 m/s in einer Höhe von 140 m ü NN unter Berücksichtigung von vorgegebenen Ausschussflächen laut Anlage 2 und einer Mindestflächengröße von 10 ha (für ca. drei Windenergieanlagen) lediglich fünf Flächen in Frage kommen:

1. nördlich von Wendelsheim, Pfaffenberg
2. Gemarkung Neustetten, zwischen Wolfenhausen und Remmingsheim
3. nördlich-östlich von Obernau, Gewann Telle
4. südlich von Dettingen im Rammert
5. südlich von Hirrlingen, Gemarkungsgrenze nach Rangendingen im Rammert

Planerische Situation in Rottenburg

Windhöffigkeit in 140m Höhe mit Berücksichtigung der Mindestflächengröße



Mindestflächengröße

•Geforderter substanzialer Raum für die Windenergienutzung ist nur abstrakt definiert

•In der Praxis werden als Mindestflächengröße 10 ha (ca. 3 Windenergieanlagen) veranschlagt

WINDHÖFFIGKEIT

6,25 - 6,50 m/s

5,50 - 5,75 m/s

Planerische Situation in Rottenburg



Um diese Potenzialflächen weitergehend nun zu untersuchen, um eine Ausweisung im Flächennutzungsplan weiterverfolgen zu können, hätte noch das Thema Artenschutz detailliert untersucht werden müssen.

Die Bürgermeister von Neustetten, Hirrlingen, Starzach und Rottenburg am Neckar hatten auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse beraten, den Aufstellungsbeschluss für den Teil Flächennutzungsplan-Wind bestehen zu lassen, aber keine weitergehenden Schritte zu veranlassen, um die Planung weiter zu verfolgen.

Empfehlung

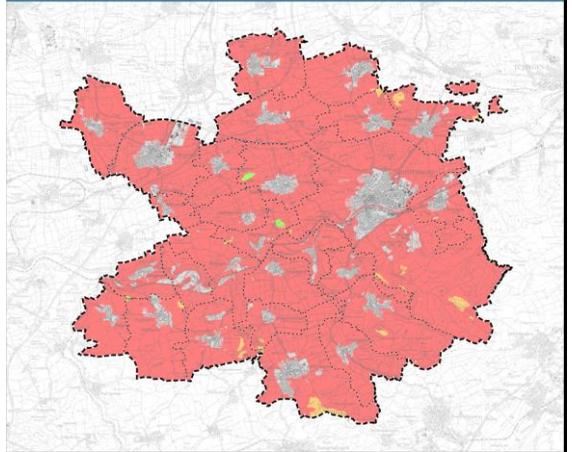


Auch wenn die Standortvoraussetzungen und die Berechnung der Windhöufigkeit sich geändert haben, gelten weiterhin die Aussagen, dass die Untersuchungen zur Zulässigkeit und zur Wirtschaftlichkeit sehr aufwendig und teuer sind. Dies Untersuchungen sind Aufgabe der potenziellen Betreiber solcher Anlagen.

Empfehlung

Genauso wie bei der Zulässigkeit von großflächigen PV-Anlagen hat der Landschaftsplan anhand von Raumwiderstandskriterien die Flächen ermittelt, die sich generell für Windkraftanlagen eignen. Mögliche Investoren müssen die Standorte und Eigentumsverhältnisse selber prüfen. Die Stadt wird keine Flächen aktiv ermitteln und vorschlagen.

RAUMWIDERSTANDSKARTE WINDKRAFT



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**